

Kollektive Rechtsdurchsetzung

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.
(ZSH)

Verbandsklagen im Behindertenrecht

– Die zwei Klagemodelle

1. Modell	2. Modell
§ 63 SGB IX § 14 BGG	§ 15 BGG sowie vergleichbare Vorschriften auf Landesebene § 17 Abs. 2 AGG
gesetzliche Prozessstandschaft	echte Verbandsklage im engeren Sinn
Anspruch des behinderten Menschen, der mit dessen Einverständnis vom Verband verfolgt wird	Eigenständiges Klagerecht des Verbandes

Voraussetzungen der gesetzlichen Prozessstandschaft nach **§ 63 SGB IX**

- Verletzung der Rechte behinderter Menschen nach dem SGB IX
- Einverständnis des behinderten Menschen mit der Klage des Verbandes
- Verband muss nach der Satzung behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertreten
- Verband darf nicht selbst am Prozess beteiligt sein

Voraussetzungen der gesetzlichen Prozessstandschaft nach **§ 14 BGG**

- Verletzung der Rechte behinderter Menschen nach Normen des BGG
- Einverständnis des behinderten Menschen mit der Klage des Verbandes
- Verband muss nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannt sein
- Verband darf nicht selbst am Verfahren beteiligt sein

Verfahrensvoraussetzungen der gesetzlichen Prozessstandschaft

- Es müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Verfahren des Betroffenen selbst vorliegen
- Fristversäumnisse des behinderten Menschen schaden daher dem Verband
- Verband rückt in alle Verfahrensrechte des behinderten Menschen ein (z.B. Vorverfahren, Gerichtszuständigkeit, einstweiliger Rechtsschutz)
- Zuständigkeit des VG, SG oder ArbG richtet sich danach, wo behinderter Mensch in seinem Verfahren klagen müsste

Einverständnis des behinderten Menschen

- Einverständnis als notwendige Prozessvoraussetzung
- Schriftform nicht zwingend, jedoch üblich
- Einverständnis kann auch nach der Beantragung von Rechtsschutz durch den Verband erfolgen
- Einverständnis ist jederzeit widerruflich

Praktische Bedeutung der gesetzlichen Prozessstandschaft

- Öffentliche Wirkung der Klage durch Verband
- Symbolische Bedeutung, Bewusstseinsbildung
- Durch Sachkunde ausgewiesener Verband
- Kostentragung durch den Verband
- Klageantrag auf Leistung an behinderten Menschen gerichtet (dieser bleibt Anspruchsinhaber)
- Abtretung von Geldansprüchen an den Verband denkbar, wenn dieser die Leistung vorfinanziert hat

Praktische Beispiele – 1

- Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung nach § 81 Abs.4 SGB IX
- Anspruch auf Entschädigung nach § 81 Abs.2 SGB IX
- Anspruch auf Assistenzleistungen
- Anspruch auf Eingliederungszuschuss?
(Fall Gröninger)

Praktische Beispiele – 2

- Präventionsverfahren nach § 84 **Abs.1** SGB IX
- Rechtspolitische Diskussion zur Stärkung von § 84 SGB IX

Struktur der echten Verbandsklage nach **§ 15 BGG**

- Objektives Beanstandungsverfahren
- Kein subjektives Einverständnis erforderlich
- Limitierte Anzahl von Streitgegenständen, die regelmäßig die Herstellung objektiver Barrierefreiheit betreffen
- Zuständige Gerichte idR Verwaltungs- und Sozialgerichte

Maßgebliche BGG-Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit

- § 8 BGG: Bau und Verkehr
- § 9 BGG: Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen
- § 10 BGG: Bescheide und Vordrucke (VO über Barrierefreie Dokumente)
- § 11: Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 12 BGG: Barrierefreie Informationstechnik

Maßgebliche sozialrechtliche Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit

- **§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I:** barrierefreier Zugang zu Verwaltungs- und Dienstgebäuden
- **§ 17 Abs. 2 SGB I:** Recht zur Verwendung der Gebärdensprache bei Ausführung von Sozialleistungen
- **§ 57 SGB IX:** Verständigung für hörbehinderte Menschen (§ 1 Nr. 5 EinglVO) und behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit (§ 1 Nr. 6 EinglVO)
- **§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB X:** Recht zur Verwendung der Gebärdensprache im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I – Einzelheiten

- Freiheit der Verwaltungs- und Dienstgebäude von Zugangsbarrieren
- Freiheit der Verwaltungs- und Dienstgebäude von Kommunikationsbarrieren (z.B. BITV 2.0)
- Ausführung von Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen (ärztliche Untersuchungen, Reha-Einrichtungen, Krankenhäuser)

§ 17 Abs. 2 SGB I – Einzelheiten

- Recht der Verwendung von Gebärdensprache bei
 - Ausführung von Sozialleistungen
 - **insbesondere auch** bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen
- Kostentragung durch den zuständigen Leistungsträger (z.B. Krankenkasse)
- Für Verbandsklage am Sozialgericht **keine** Gerichtskosten!

Struktur der echten Verbandsklage nach § 17 Abs. 2 AGG

- Keine gesetzliche Prozessstandschaft
- Objektiver Leistungsanspruch gemäß § 23 Abs. 3 BetrVG ggü Arbeitgeber
- Ratio: Herstellung objektiver Benachteiligungsfreiheit, § 1 AGG
- Zuständige Gerichte idR Arbeitsgerichte
- Arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren ist gerichtskostenfrei

Voraussetzungen der echten Verbandsklage nach § 17 Abs. 2 AGG

- Betriebsratsfähiger Betrieb
- Im Betrieb vertretene Gewerkschaft / Betriebsrat
- Grober Verstoß des Arbeitgebers gegen arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot (2. Abschnitt des AGG)
- Es dürfen keine Individualansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden

Praktische Beispiele

- Altersdiskriminierende Stellenausschreibung „Mitarbeiter im ersten Berufsjahr“ (BAG 18.8.2009 NZA 2010, 222)
- Unterbindung von sexueller Belästigung (ArbG Berlin 27.1.2012 – 28 TaBV 17992/11 -BeckRS 2012, 67603, LAGE § 17 AGG Nr. 1)
- Unterlassen präventiver Maßnahmen zum betrieblichen Diskriminierungsschutz, § 12 Abs. 1 sowie 2 AGG → Schulungen, etc.

Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

- Gesetzliche Grundlage § 23 AGG
- Klagerechte und Vertretungsbefugnisse von Verbänden bleiben unberührt
- Antidiskriminierungsverband lediglich als Rechtsbeistand neben Betroffenen
- Hilfreiche Ergänzung zur gesetzlichen Prozessstandschaft und zum Verbandsklagerecht

Amicus-Curiae-Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

**in dem Verfahren 6 AZR 190/12 des Bundesarbeitsgerichts
(eingereicht am 10.09.2013)**

Inhalt

- 2** Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Entscheidung des streitgegenständlichen Falles 5
- 2.1** Grundsätzlich: Die UN-BRK als Maßstab für die Auslegung des AGG 5
- 2.2** Zu § 1 AGG: HIV-Infektionen sind als Behinderung im Sinne der UN-BRK zu werten 7
- 2.3** Zu §§ 7 und 8 AGG: Ungleichbehandlungen bedürfen nach der UN-BRK einer besonderen, gerichtlich im Wege der Beweisaufnahme umfassend nachzuprüfenden Rechtfertigung 14
- 3** Der europarechtliche Bezug zur UN-BRK 22

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit